



Gemeindezwecke kleinere Summen vennacht, bestehen lassen, dagegen dieses, worin er seinem Vermieter 4000 Fr. zugewendet, als ungiltig aufgehoben. Als Momente, die das Bundesgericht neben der allgemeinen Geistesschwäche des Testators zu der Annahme einer die Verfügungsfähigkeit ausschliessenden Willensbeeinflussung geführt hätten, führt die Einsendung an: aus den Akten habe sich ergeben, dass der Testator vom Begünstigten - nämlich dem Hausherrn - «vorher gehörig bearbeitet worden sei». «Als er bei der Testamentserrichtung gefragt wurde, wieviel er seinem Hausherrn vennachen wolle, sagte er '600 Fr., als dann aber der anwesende bedachte Hausherr sich unzufrieden

86 Staatsrecht. zeigte, ging er sofort auf 4000 Fr. und so lautete denn auch das Testament. Nachher zeigte er sich aufgeregt und befürchtete, es bleibe ihm ja nichts mehr. Bei einer späteren Befragung kurz vor seinem Tode wollte er nur noch wissen, dass er 600 Fr. vermacht habe. Dazu kam, dass er mit seinem Hausherrn in letzter Zeit in etwas gespannten Verhältnissen gelebt hatte.... Das machte es unwahrscheinlich, dass er bei gesunden Sinnen und ganz freiem Willen ihm so viel vermacht hätte. Wenn er auch gegenüber dem Gemeindeschreiber (sc. beim Verlesen des Testaments) zur vermachten Summe stand, so konnte das wohl erfolgen unter dem Zwange des anwesenden Bedachten, dem er vorher so viel versprochen hatte. » Wegen dieses Artikels erhob der heutige Rekursbeklagte Xaver Brunner, Gemeindeschreiber in Grosswangen, gegen den heutigen Rekurrenten Anton Röllli als verantwortlichen Redaktor des «Luzerner Tagblatt» Klage wegen Ehrverletzung. Das Amtsgericht Luzern-Stadt wies ihn ab. Auf erfolgte Appellation änderte jedoch das Obergericht dieses Erkenntnis durch Urteil vom 23. November 1915 dahin ab, dass es den Rekurrenten der Beleidigung des Klägers schuldig erklärte, zu 10 Fr. Busse sowie zur Bezahlung der Gerichtskosten und der halben Anwaltskosten des Klägers verurteilte, und letzteren überdies ermächtigte, das Urteilsdispositiv auf Kosten des Rekurrenten einmal im Kantonsblatt und im «Luzerner Tagblatt» zu veröffentlichen. Aus der Begründung des Urteils ist hervorzuheben: nach den Akten müsse als erstellt gelten, dass es sich bei den Vorgängen, die zu den Testamenten des Knechts Lischer geführt, nämlich um eine Erbschleicherei, d. h. eine mit unmoralischen Mitteln betriebene Bewerbung um eine Erbschaft gehandelt habe und dass das Verhalten des Klägers Brunner als Urkundsperson bei der Testamentserrichtung nicht einwandfrei gewesen sei. Zwar rechne die erste Instanz dem Kläger mit Unrecht zum Verschulden an, dass er es unterlassen habe, den Testator auf seine Handpressfreiheit. NO 13. 87 lungsfähigkeit untersuchen zu lassen. Nachdem der anwesende behandelnde Arzt Dr. Koch bei der ersten Testamentserrichtung auf Befragen die Verfügungsfähigkeit bejaht, habe für den Kläger kein Anlass zu weiteren Erhebungen vorgelegen. Auch habe er annehmen dürfen, dass am 23. Mai - dem Datum des zweiten Testaments - noch keine wesentliche Veränderung des Geisteszustands eingetreten sei. Dagegen habe der Kläger insofern nicht korrekt gehandelt, als er den Testator nicht vor den Zudringlichkeiten des Hausherrn Eiholzer geschützt, «der seine Unzufriedenheit mit dem ihm zgedachten Betrag von nur 600 Fr. bezeigt und so möglicherweise den Lischer eingeschüchtert habe, was dann eine erhebliche Erhöhung der Zuwendung zur Folge gehabt habe. » Eine solche Einmischung und Beeinflussung durch Eiholzer hätte der Kläger als Urkundsperson nicht dulden sollen: vielmehr wäre es angezeigt gewesen, Eiholzer aus dem Zimmer zu weisen und so dem Testator zu ermöglichen, ohne Beeinflussung seinen wahren Willen kundzugeben. Eventuell hätte der Kläger seine Mitwirkung zur Testamentserrichtung verweigern sollen, in welchem Falle diese dann wohl unterblieben wäre. Dadurch, dass er dies nicht getan, habe er die Erbschleicherei wenigstens indirekt begünstigt und sei ihr in diesem Sinne zu Gevatter gestanden. So wie der Beklagte den

dritten Satz der Einleitung des Artikels verstanden wissen wolle und wie er von einem Teil der Leser wohl auch habe verstanden werden können, lägen demnach keine « fälschlichen Behauptungen » vor. Der Antrag auf Bestrafung wegen Verleumdung sei deshalb abzuweisen. Dagegen sei in der Einleitung des Artikels mit Ausnahme des letzten Satzes eine Beleidigung des Klägers zu erblicken. Der Passus: « Der Hauptakteur ist der um die Regierungspartei viel verdiente Gemeindeschreiber, der als Urkundsperson der Erbschleicherei zu Gevatter stand, » könne auch anders aufgefasst werden, als es vorstehend für die Frage der Verleumdung geschehen sei, nämlich dahin, dass der

88 Staatsrecht. Kläger als « Hauptakteur der Erbschleicherei selber, als deren Veranlasser bzw. direkter Begünstigter und in diesem Sinne als Gevatter habe hingestellt werden wollen. I) In dieser Zweideutigkeit der Fassung liege eine unzulässige Verdächtigung des Klägers. Wenn auch eine Kritik der in Frage stehenden Vorkommnisse zur Wahrung der öffentlichen Interessen angezeigt gewesen sei, so gehe sie doch in der Art, wie sie hier geübt worden, über das Mass des Erlaubten hinaus. Der Beklagte habe sich nicht begnügt, die Einsendung der « National-Zeitung » wiederzugeben, die einwandfrei gewesen wäre, sondern in der Einleitung Ausdrücke und Wendungen benützt, aus denen geschlossen werden müsse, dass es ihm nicht allein darum zu tun gewesen sei, das Verhalten des Klägers als Urkundsperson bei der Testamentserrichtung zu kritisieren, sondern « speziell I) dem Kläger als politischen Gegner einen Hieb zu versetzen, ihn in der Öffentlichkeit blosszustellen und verächtlich machen. Es träfen daher die Voraussetzungen von § 92 des Polizeistrafgesetzes zu, der lautet: « Kann der einer Verleumdung Angeschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorhalts vollständig beweisen, so ist er von Strafe frei. Sofern aber aus der Form schon oder aus den Umständen, unter welchen der Vorhalt geschah, hervorgeht, dass dieser in der Absicht, die Ehre des andern zu kränken, gemacht worden sei, so tritt die im folgenden § 93 (der von der Beleidigung handelt) festgesetzte Strafe ein. ») Andere Stellen, welche eine Beleidigung des Klägers in sich schlossen, enthalte dagegen der Artikel nicht (was näher ausgeführt wird). B. - Gegen dieses Urteil des Obergerichts hat Röllli die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, es wegen Verletzung von Art. 55 und 4 BV aufzuheben und die sämtlichen Kosten aller Instanzen dem Rekursbeklagten aufzulegen. C. - Das Obergericht des Kantons Luzern. H. Kammer, Pressfreiheit. NO 13. 89 und der Rekursbeklagte Brunner haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Gegenstand des eingeklagten Artikels bilden die Vorkommnisse, welche sich unmittelbar vor und bei Ermächtigung der beiden Testamente des ins Armenhaus Grosswangen verbrachten Knechtes Lischer abgespielt haben und die im Artikel als « widerwärtige Erbschleicherei » bezeichnet werden. Dass diese Charakterisierung den Tatsachen nicht entspreche, behauptet das angefochtene Urteil des Obergerichts nicht. Vielmehr nimmt auch es als bewiesen an, dass eine Erbschleicherei tatsächlich vorgelegen habe. Da die Bekämpfung der Erbschleicherei als einer unmoralischen Erscheinung im Volksleben und mithin auch die Bekanntgabe und Rüge dahin gehörender Vorgänge - als Mittel der Bekämpfung - unabweiflich im öffentlichen Interesse liegt, erscheint die erste Voraussetzung für die Anrufung der Garantie des Art. 55 BV - dass das Presserzeugnis seinem Gegenstand nach in den Aufgabenkreis der Presse falle - demnach als gegeben. Trifft dies zu, so dürfte aber auch dem Rekurrenten nicht verwehrt werden, bei Besprechung der erwähnten Vorgänge auf die Personen, die dabei beteiligt gewesen waren und durch ihre Tätigkeit zum Erfolg der Erbschleicherei beigetragen hatten, hinzuweisen. Voraussetzung war nur, dass dies in sachlicher Weise geschah, d. h. dass der Sachverhalt - zum mindesten in den Hauptzügen -



Handlungen, die er sich hat zu schulden kommen und die seine Eignung, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen, in Frage stellen, der Öffentlichkeit bekannt gegeben und entsprechend beurteilt werden, zumal wenn sie wie hier in Ausübung öffentlicher Funktionen begangen worden sind. Die blosser Absicht, damit zugleich einen politischen Gegner zu treffen

92 Staatsrecht. fen, kann eine an sich erlaubte, d. h. ihrem Gegenstand und Inhalt nach in den Schutzbereich des Art. 55 BV fallende Äusserung nicht zur strafbaren machen. Muss demnach die Verurteilung des Rekurrenten als der erwähnten Verfassungsnorm zuwiderlaufend aufgehoben werden, so fallen damit auch deren prozessuale Nebenfolgen - d. h. die Bestimmungen über die Kosten nur die ausserrechtliche Entschädigung an die Gegenpartei - dahin. Es wird Sache des kantonalen Richters sein, über diesen Punkt auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils neu zu entscheiden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss das damit angefochtene Urteil der II. Kammer des luzernischen Obergerichts vom 23. November 1915 aufgehoben. VII. GERICHTSSTAND Für- 14. Arrêt de 1a. Section civile du 4 février 1916 dans la cause Dame Ithler-Sermet contre Christian Ithler. OJF art. 189 al. 3. Compétence du Tribunal fédéral en matière de for. ce art. 25 al. 2, 144, 149 et suiv. - Domicile séparé de la femme; droit de cette dernière d'y introduire une action en divorce contre son mari. - Conditions dans lesquelles les mesures protectrices de l'union conjugale peuvent être considérées comme ayant perdu leur effet. A. ---.: La recourante, dame Irma Kohler-Sermet, ouvrière de fabrique à Fontainemelon, avait introduit le 14 1<sup>er</sup> avril. 1914 devant les tribunaux neuchâtelois une action en divorce contre son mari Christian-Henri Kohler qui menait une vie assez nomade et exerçait alors la profession de baigneur à Baden. Au cours de l'instance ce dernier, qui ne payait pas régulièrement la pension alimentaire mise à sa charge, fut condamné par le Tribunal de police du Val-de-Ruz avec sursis à la peine d'un mois d'emprisonnement pour abandon de famille. Par jugement du 8 décembre 1914, le Tribunal cantonal de Neuchâtel a écarté les conclusions en divorce prises par les deux parties. Dame Kohler a alors demandé et obtenu du président du Tribunal civil du Val-de-Ruz, le 9 février 1915, l'autorisation de se constituer, pour elle et ses enfants, un domicile séparé aux termes de l'art. 25 al. 2 CC, son mari étant en outre condamné à lui verser une pension mensuelle de 15 fr. par mois et par enfant. Ce jugement constate que Kohler n'a ni domicile fixe, ni occupation régulière et qu'il a expliqué au juge, lors de sa comparution personnelle, avoir obtenu un passeport pour se rendre à Lyon. n'avait, au cours de la procédure, constitué par déclaration au Greffe un mandataire en la personne de M. Löwer, avocat à La Chaux-de-Fonds, auquel la décision du président du Tribunal a été communiquée. Kohler n'ayant pas payé à sa femme la pension qu'il devait lui servir, celle-ci a porté plainte contre lui en abandon de famille, mais, par jugement du 16 juillet 1915, le Tribunal de police du Val-de-Ruz a libéré Kohler des fins de la poursuite, parce qu'il avait établi ne pas avoir de gains suffisants pour s'acquitter régulièrement vis-à-vis de sa femme. Le 17 du même mois de juillet 1915, la recourante a notifié à son mari la citation préalable en conciliation avant procédure en divorce; celui-ci n'a pas comparu à l'audience fixée au 31 juillet et a contesté par lettre la compétence des tribunaux neuchâtelois. Kohler habitait Genève depuis le mois de mars, y avait exercé successive-